

Satzung vom 21.11.2023 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Leistungen der Geschäftsstelle Gutachterausschuss nördlicher Landkreis Heilbronn (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 03.12.2019

Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) sowie der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593), am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

§4 (Gebührenhöhe) Abs. 6 wird um folgenden Satz ergänzt:

Wird ein erstelltes Gutachten zusätzlich in digitaler Form als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, beträgt die Gebühr je Gutachtendatei 69,00 €

§4 (Gebührenhöhe) wird um folgende Absätze ergänzt:

(10) Gutachten im Rahmen der Grundsteuererhebung für das Finanzamt 550 € netto

(11) Rücknahme/Zurückweisung eines Antrages im Rahmen der Grundsteuererhebung für das Finanzamt 135 € netto

**§2
Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Friedrichshall, den 21.11.2023

Timo Frey
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.